



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2020/617</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.02.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen

### Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren; zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen der Fraktionen und Gruppen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Kommune.

Die Höhe der Zuwendungen steht im Ermessen der Kommune und unterliegt dabei vor allem dem in § 110 Abs. 2 NKomVG verankerten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Da es sich um Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune handelt, ist nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG die Ausweisung der finanziellen Fraktionszuwendungen im Haushaltsplan zwingend geboten. Wenn den Fraktionen und Gruppen die gewährten Mittel lediglich pauschal in Form von Sockel- und Pro-Kopf-Betrag und nicht gesondert für ausgewiesene Zwecke gewährt werden, ist eine detaillierte und nach Ausgaben differenzierte Ausweisung nicht erforderlich. Aus Transparenzgründen ist es dennoch zweckmäßig, dass

Verfahren zu Gewährung und Verwendung sowie zu Überzahlungen oder Rückforderungen durch einen Beschluss der Vertretung oder durch Richtlinien festzulegen.

**Ziele / Wirkungen:**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen dient der Transparenz und der Einheitlichkeit des Verfahrens.

**Ressourceneinsatz:**

Zusätzliche Ressourcen sind für die Umsetzung nicht erforderlich.

**Schlussfolgerung:**

Zur Sicherstellung einer transparenten und damit nachvollziehbaren einheitlichen Vorgehensweise bei der Mittelvergabe und Verwendungsnachweisprüfung ist eine Richtlinie mit erläuternden Anlagen eine praxisorientierte Lösung.

**Anlagen**

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen

## **Entwurf**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen**

Auf Grundlage des § 57 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12.02.1992 „Haushaltsmittel für Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften; Prüfung (34.2 – 10002 (§ 39b) hat der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am **18.03.2020** folgende Richtlinie beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG zur Abgeltung ihres Aufwandes Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nur zu den „sächlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf“ einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in Angelegenheiten der Kommune gewährt werden.

#### **§ 2 Zuwendungen an die Fraktionen**

- (1) Mit Beschluss des Kreistages vom 21.12.2016 werden folgende Fraktionszuwendungen gewährt:
  - einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 1.000 € /Jahr
  - einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 2.000 € /Jahr
- (2) Die Fraktionszuwendungen werden anteilig bis zum 6. eines Monats ausgezahlt.
- (3) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Tag der Bekanntgabe der Veränderung an die Landrätin/den Landrat neu berechnet. Der Anspruch endet, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

#### **§ 3 Verwendungsnachweis**

- (1) Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der

Fraktionszuwendungen einen Nachweis nach vorgegebenem Muster (Anlage 2) zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat in doppelter Ausfertigung unter Beifügung aussagekräftiger Einzelbelege zuzuleiten ist.

Belege, die nach dem Stichtag eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

- (2) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (3) Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet. Das Vermögen einschließlich der Forderungen gehen auf die neue Fraktion über.
- (4) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem Landkreis zurückzuführen. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekannt werden zu realisieren.

#### **§ 4 Prüfung des Verwendungsnachweises**

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendung ist durch das von der Landrätin/dem Landrat beauftragte Referat bzw. dem beauftragten Fachdienst vorzunehmen. Die Regelung nach Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dem NKomVG § 57 Abs. 5 und die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäße Verwendung (Anlage 1) der Fraktionszuwendung.
- (3) Für eine Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt sind die Originalunterlagen (Belege, ggf. Personalvertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

#### **§ 5 Überzahlungen / Rückforderung**

- (1) Wurde die Fraktionszuwendung nur zum Teil verwandt, fehlen Verwendungsnachweise oder sind unzureichend oder werden Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht

bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit der künftigen Fraktionszuwendung verrechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Peine, den 19.03.2020

Landkreis Peine

Einhaus

Landrat

### (Anlage 1)

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen.

Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.

<b>Ausgabeart</b>	<b>zulässig</b>	<b>Bemerkungen</b>
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von der Fraktion nachzuweisen (Kosten für Miete inkl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten).
Geschäftsstellenpersonal	ja	Nachweis durch Vorlage vertraglicher Regelungen.  Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen.  Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.  Für die bestimmungsmäßige, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Fraktionszuwendungen sind die Fraktionen verantwortlich.
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte wie z.B. PC, Drucker, Telefon...) einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PC-Hardware derzeit 4 Jahre).
Bürobedarf für die Geschäftsstelle (Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	In einem angemessenen Rahmen, d.h. z.B. örtliche Tageszeitungen, ein bis zwei Fachbücher pro Jahr.
Kontoführungsgebühren	ja	Für max. ein Konto

Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	Widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Spenden	nein	
Reisekosten (hier: Fahrtkosten)	nein	Mit der Fahrtkostenpauschale für die Kreistagsabgeordneten sind Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und zu Fraktionssitzungen abgedeckt.
Klausurtagungen - Reisekosten nach § 55 NKomVG - Tagungspauschale - Vollpension, Getränke - Referent/in	ja	Eine Klausurtagung mit einer Übernachtung  Anlass: Beratung des Haushaltsentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen  Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Wahl des Tagungsortes zu beachten.  Anwesenheitsliste mit Unterschrift zur Abrechnung einreichen
Bewirtungskosten	nein	Entspr. § 55 Abs. 1 NKomVG bereits mit dem Aufwendungsersatz abgegolten
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	ja	Sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises	ja	Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei	nein	
Werbung	nein	

## **(Anlage 2)**

xxx Kreistagsfraktion  
xxx  
xxx

Datum

Landkreis Peine  
Kreistagsbüro  
Burgstraße 1  
31224 Peine

### **Verwendungsnachweis über Haushaltsmittel**

-Zuwendungen an die Kreistagsfraktion-

Die xxx-Kreistagsfraktion bestätigt hiermit, aus Haushaltsmitteln des Landkreises Peine für den Zeitraum vom 01.01.20xx bis 31.12.20xx den Betrag von xxx € erhalten zu haben.

Der Betrag diene der ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeit in der Fraktion zur Vorbereitung der Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse einschließlich des Kreisausschusses.

Der Betrag ist auf der Grundlage des Erlasses des MI vom 12. Februar 1992 verwendet worden.

Der Zuschuss ist nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder verwendet worden, die nach den hierfür abschließend geltenden Bestimmungen über die Entschädigungssatzung von Kreistagsabgeordneten im Rahmen der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Peine entschädigt worden sind.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beachtet worden.

---

(Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)

## Zahlenmäßiger Nachweis / Abrechnungsmuster

### Einnahmen:

Allgemeiner Zuschuss (20xx)	=	xxx €
Erstattung Personalkosten	=	0 €

### Ausgaben:

a) Unterhaltung von Büro-/Geschäftsräumen	=	
b) Geschäftsausgaben		
Bürobedarf	=	
Bücher/Zeitschriften	=	
Post- und Fernmeldegebühren	=	
c) Aufwendungen für Personal	=	
d) Sonstiges	=	

**Summe insgesamt** =

Überschuss / Fehlbetrag =

**Nachweise sind zwecks Prüfung beigefügt.**

---

(Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)